



LEGENDE	
<b>1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</b> Sondergebiet, Zweckbestimmung: Landwirtschaft und Feriennutzung	<b>4. Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)</b> öffentliche Verkehrsfläche
<b>2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)</b> 0,7 Grundflächenzahl II Zahl der Vollgeschosse 7 m maximale Gebäudehöhe (in den Schutzstreifen)	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
<b>3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)</b> o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)	<b>7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)</b> M1: Maßnahme zur Entwicklung einer Streuobstwiese M2: Maßnahme zum Aufbau eines Waldsaums
<b>1 2 3</b> Nutzungsschablone 1 Bauweise 2 Grundflächenzahl 3 Vollgeschosse / maximale Gebäudehöhe	<b>8. Sonstige Planzeichen</b> Grenze des Geltungsbereichs (§ 9 Abs.7 BauGB) Bestehende Gebäude (n.e.) TL Teilweise landwirtschaftlich genutztes Gebäude L Rein landwirtschaftlich genutztes Gebäude Oberirdische Leitungstrasse Freileitung (nicht eingemessen (n.e.)) Maststandort Freileitung (n.e.) Unterirdische Leitungstrasse (n.e.)
<b>6. Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr.25a,b BauGB)</b> Fläche zur Gehölzanpflanzung Fläche zum Erhalt von Gehölzen Bestehender Baum (zu erhalten gem. § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB) (n.e.)	

## Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
  - Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**  
Festgesetzt wird ein **Sondergebiet (SO)** gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.  
Für das in der Planzeichnung dargestellte Sondergebiet wird als Zweckbestimmung "Landwirtschaft und Feriennutzung" festgesetzt.  
  
Zulässig sind:  
- Landwirtschaftliche Gebäude und Nutzungen, die dem landwirtschaftlichen Zweck dienen  
- Aufenthalts- und Freizeitgebäude, die der Unterbringung und Vergnügung von Gästen dienen  
- Eventräume und Veranstaltungsräume bis 300 qm, Ferienzimmer in einem der landwirtschaftlichen Hauptnutzungen untergeordnetem Umfang  
- Wege und Flächen, die der Erschließung des Baugebietes dienen sowie interne Erschließungsflächen
  - Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**  
**Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO**  
Für das Sondergebiet wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 festgesetzt.
  - Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO**  
Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung der maximalen Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Hierzu wird festgesetzt, dass 2 Vollgeschosse zulässig ist. Im Bereich der Schutzstreifen der Freileitung wird eine maximale Gebäudehöhe auf max. 7m begrenzt.
  - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**  
**Bauweise**  
Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird für das Baugebiet eine offene Bauweise festgesetzt (siehe Plan).  
**Überbaubare Grundstücksfläche**  
Gem. § 23 Abs. 2 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig. Innerhalb des gesamten Sondergebiets ist die Anlage von Zuwegen und Stellplätzen, die zur inneren Erschließung notwendig sind, zulässig. Diese werden nicht auf die GRZ angerechnet. Nicht überbaute Flächen innerhalb des Sondergebiets sind zu begrünen.
  - Nebenanlagen**  
Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit sie einen umbauten Raum von maximal 30 Kubikmeter nicht überschreiten.  
Ausnahmsweise sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO zulässig, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen.
  - Verkehrsflächen**  
Gem. § 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB ist die bestehende Straße als öffentliche Straße festgesetzt. Daneben wird eine Fläche als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Bestimmung eines Parkplatzes festgesetzt. Dieser ist unbestiegt in wasserundurchlässiger Weise herzustellen.
  - Landwirtschaftliche Flächen**  
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB werden Flächen der Landwirtschaft festgesetzt, die der Entwicklung der Landwirtschaft dienen. Der Landwirtschaft dienende Gebäude und Nutzungen sind zulässig.
  - Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB**  
Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft eine Leitungstrasse mit Kommunikationskabeln, die freizuhalten und bei Bauarbeiten zu schützen ist. Diese Trasse verläuft ebenfalls entlang der Straße im Bereich des Waldparkplatzes (s. Plan).
  - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
Gem. § 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB werden Flächen zum Schutz der Landschaft angelegt; in diesem Fall eine Anlage einer Streuobstwiese mit extensiver Bewirtschaftung zum Ausgleich der Baumaßnahmen (M1) und ein Waldsaum entlang des Parkplatzes (M2). Zum Herstellen der Streuobstwiese ist als Unterstützung der Obstgehölze eine extensive Grünlandnutzung in Form einer 2-schichtigen Mähd fruchtens ab dem 15. Juni durchzuführen. Auf dem Randstreifen, der die Fläche zur freien Landschaft hin begrenzen soll, sind Obstbäume zu pflanzen. Die Verwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln sowie ein Grünlandumbruch der Wiesenfläche sind nicht zulässig.  
Nach spätestens 5 Jahren sollen mindestens 5 typische Kennarten der mageren Glattwiesewiese eingestellt haben und der Deckungsgrad der Krautschicht 15-30% erreicht haben, ansonsten ist die Nutzung weiter zu extensivieren. Nach Ablauf von 5 Jahren ist eine Abnahme durch die Untere Naturschutzbehörde zu beantragen um das Erreichen des Entwicklungsziels zu überprüfen und ggfs. anzupassen. Innerhalb der Maßnahmenfläche M1 sind im Bereich des Schutzstreifens nur Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von 9,0m zulässig.
  - Flächen zur Anpflanzung von Pflanzen und für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern gem. § 9 Abs.1 Nr. 25 a, b BauGB**  
Innerhalb der gekennzeichneten Fläche sind Bäume und Gehölze zur Entwicklung einer Streuobstwiese bzw. eines Gehölzstreifens zu bepflanzen. Zwischen der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung und der Straßenfläche sind die Gehölze in einer Breite von 2m gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhalten. Die bestehenden Bäume sind in ihrer Anzahl zu erhalten.
  - Flächen zum Ausgleich von Maßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB auf Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind gem. § 9 Abs. 1a BauGB**  
Zum Ausgleich der Waldfläche wird auf dem Grundstück 19 und 20, Flur 004, Gemeinde Weiersweiler eine Ersatzfläche nördlich des Geltungsbereichs vorgesehen, vgl. Pflanzplan. Innerhalb des Geltungsbereichs dienen die Maßnahmenflächen M1 und M2 dem Ausgleich der Maßnahmen.
- FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO**  
**Spielplätze**  
Eventuell geplante Spielplätze sind nach Bundesimmissionschutzverordnung nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs der Höchstspannungseileitung zu errichten.  
**Außenanlagen**  
Im Bereich der Freileitung und deren Schutzstreifen sind nur geschlossene Gebäude ohne Balkone und Terrassen etc. zulässig.  
**Dächer**  
Im Bereich der Freileitung und deren Schutzstreifen sind Glasdächer unzulässig. Die Bedachungen müssen ebenfalls nach DIN 4102 ausgeführt sein. Desweiteren sind sie in einer mit der Umgebung verträglichen Farbe zu gestalten. Alternativ können die Dachflächen der Photovoltaikanlagen dienen.
- Nachrichtliche Übernahmen gem. früherer Genehmigungen gem. § 9 Abs. 6 BauGB**  
Für die Feldgehölz-Anpflanzungen dürfen auf der Grundlage des § 40 BNatSchG nur gebietsheimische Gehölze (mindestens 5 verschiedene Arten) mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheinregion“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) verwendet werden. Die Gehölze (Pflanzenqualität: 1x verpflanzte, leichte Sträucher in der Größe 90 – 120 cm und verpflanzte Heister in der Größe 125 – 150 cm) sind in Reihen (Abstand 1,50 m) mit einem Pflanzabstand von 1 m in der Reihe zu pflanzen. Die Sträucher sind gruppenweise mit je ca. 3 bis 8 Sträucher einer Art zu pflanzen, wobei ca. alle 8 – 10 m ein Baum (Heister) zu setzen ist.  
  
- Anpflanzung von 5 großkronigen Laubbäumen im Nahbereich des Mutterkuhstalls und der Bergehalle.  
- Anpflanzung von 3 großkronigen Laubbäumen im Bereich der geplanten Pflanzenkläranlage.  
- Anpflanzung einer Feldgehölzhecke im Bereich der Dunglagerstätte, Größenordnung ca. 150 m2.  
- Der über den Löschwassertanks entstandene Wall ist mit naturraumtypischen Gehölzen zu bepflanzen.  
- Die Laubbäume entlang der geplanten Stellplätze sind zu erhalten. Der vorhandene Baumbestand entlang der Zufahrt und entlang der Straße „Zur alten Burg“ soll erhalten werden.  
- Anpflanzen einer Feldgehölz-Hecke im Bereich der Zufahrt zum Mutterkuhstall, Größenordnung ca. 30 m2  
- Anpflanzen von 5 hochstämmigen Obstbäumen entlang des Fußweges zwischen Parkplatz und Freizeitzfläche  
- Anpflanzen einer Feldgehölz-Hecke nördlich der Bergehalle, Größenordnung ca. 100 m2  
- Anpflanzen einer Feldgehölz-Hecke im Hangbereich nördlich des Wohntraktes, Größenordnung 200 m2  
  
Die großkronigen Laubbäume sowie die Obstbäume sind durch geeignete Baumverankerungen zu sichern.  
Die Anpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Wild- und Viehverbiß zu schützen. Die festgelegten Pflanzungen sind zu pflegen und in ihrer Funktion auf Dauer zu erhalten. Eventuell ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

Für die Anpflanzung der Obsthochstämme sind lokaltypische Sorten mit einer Stammhöhe von 180 - 200 cm und einem Stammumfang von 10 – 12 cm zu verwenden. Der Pflanzabstand hat ca. 10 m zu betragen. Es ist eine Auswahl der in der Publikation „Apfel, Birne & Co – 80 heimische Obstsorten im Überblick“ des Ministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Verband der Obst- und Gartenbauvereine Saarland/Rheinland/Pfalz aufgeführten Sorten zu pflanzen. Die Obstbäume sollen einschließlich des 4. Standjahres eine Vorratsdüngung durch Kompost oder Stallmist auf einer ca. 1 m<sup>2</sup> großen Baumscheibe erhalten.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind zu pflegen und dauerhaft in ihrer planerisch festgelegten Funktion zu erhalten (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).

**Hinweise:**  
Bei Rodungen sind die zulässigen Rodungszeiträume zu beachten (01. Oktober und dem 28. Februar). Die Vorgaben nach dem Bundesnaturschutzgesetz in Bezug auf den Artenschutz sind zu beachten.

Bei Bodenfinden besteht eine Anzeigepflicht und das befristete Verbot der Veränderung, § 12 SdSChG. Die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Wenn wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, ist die zuständige Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Die Amprion weist darauf hin, dass eine Hochspannungsfreileitung im Geltungsbereich verläuft. Innerhalb des Schutzstreifenbereichs sind verschiedene Anforderungen (Vgl. Festsetzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO zu beachten. Zudem weist sie darauf hin, dass die Leitung und die Maststandorte jederzeit, auch für schwere Fahrzeuge, zugänglich bleiben müssen. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt. Folgendem Passus ist zu folgen: Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.

Sollte die vorgeschriebene Wuchshöhe von 9 m von Anpflanzungen oder sonstigem Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Telekom weist darauf hin, dass sich im Geltungsbereich Telekommunikationsleitungen befinden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu befolgen. Bei Konkretisierung der Planungen ist eine Planaukunft und eine Einweisung anzufordern und die Telekom wieder zu beteiligen.

Die EVS weist auf die Einhaltung der Vorschriften der Abfallwirtschaftsatzung des EVS - hier die §§ 7,8,13,15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie der einschlägigen berufsgegenständlichen Vorschriften hin.

Das LUA weist darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Planbereich Altablagerungen der Deponie "Lockweiler 6" (WAD 19120) befinden. Falls altlastenverdächtige Flächen bekannt werden oder sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen ergeben, ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Der NABU weist darauf hin, dass vor Rodung der Parkplatzfläche nochmals auf Vogel- und Fledermausvorkommen zu prüfen sind und der Altholzbestand möglichst zu erhalten ist.

Das Oberbergamt weist darauf hin, dass sich der Geltungsbereich am Rande einer Manganerzkonzession befindet. Es wird geraten, bei Ausschachtungsarbeiten auf Bergbauanzeichen zu achten.

Die VSE weist darauf hin, dass bei allen Arbeiten im Bereich von Kabeln und Freileitungen das Merkheft für Baufachleute zu beachten ist.

Die energis weist auf das Vorhandensein von einer Mittelspannungsfreileitung mit Holztragmasten, einer Ortsstromtransformatorstation, einem Mittelspannungskabel und einem Niederspannungskabel hin. Die Mittelspannungseileitung hat einen Schutzstreifen von 14m (Jeweils 7m). Gebäude und Baumpflanzungen - bestehend oder geplant - die sich innerhalb des Leitungsschutzstreifens befinden, unterliegen einer Höhenbeschränkung. Bei Baumaßnahmen sind die unterirdischen Versorgungseinrichtungen zu beachten. Baumaßnahmen sind mit der energis abzustimmen.

Das Gesundheitsamt des Landkreises weist darauf hin, dass die Vorgaben nach § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2, § 14b sowie § 17 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung 2001 in der aktuell gültigen Fassung zu beachten sind.

Nach den Vorgaben der Forstbehörde wird der Durchführungszeitraum der Erstaufforstung auf das folgende Winterhalbjahr nach Beginn der Umwandlung des Waldes festgelegt.

Seitens des Referates für Grundsatzfragen der Energie- und Klimaschutzpolitik ergeht der Hinweis, dass eine Nutzung der Dachflächen als Photovoltaikanlage sinnvoll erscheint. Durch verschiedene Betreibermodelle, bspw. in Zusammenarbeit mit einer Bürgerenergiegenossenschaft, kann dies auch mit geringem Einsatz von finanziellen Eigenmitteln umgesetzt werden.

Bei Anpflanzungen von Gehölzen und der Verwendung von Saatgut sind die gesetzlichen Vorgaben nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Auf die Vorgaben der DIN u.a. zum Schutz von Bäumen wird hingewiesen.

## RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1974 (BGBl. I S. 3634)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1974 (BGBl. I S. 3786).
- Planzonenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1980 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008** (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- Landesbauordnung (LBO)** in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarLUVP)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSChG)** in der Fassung vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S. 358f.)
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsblatt S. 324)
- Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG)** in der Fassung vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsblatt d. Saarlandes S. 324)

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Wadern hat am \_\_\_\_\_ 2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Dösterhof" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am \_\_\_\_\_ 2018 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung fand im Zeitraum vom \_\_\_\_\_ 2018 bis einschließlich \_\_\_\_\_ 2018 statt. (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Das Ergebnis wurde vom Rat am \_\_\_\_\_ 2018 in die Abwägung eingestellt.

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ 2018 an der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die eingegangenen Anregungen wurden vom Rat der Stadt Wadern am \_\_\_\_\_ 2018 in die Abwägung eingestellt.

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ 2018 bis einschließlich \_\_\_\_\_ 2018 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Öffentlichkeitsauslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am \_\_\_\_\_ 2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ 2018 über die Auslegung benachrichtigt. Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Stadt Wadern am \_\_\_\_\_ 2018 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Stadt Wadern hat am \_\_\_\_\_ 2018 den Bebauungsplan "Dösterhof" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan "Dösterhof" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung inkl. Umweltbericht.

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Wadern, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister  
Jochen Kuttler

Der Satzungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan "Dösterhof", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung inkl. Umweltbericht in Kraft.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen hingewiesen worden.

Wadern, den \_\_\_\_\_

Die Bürgermeister  
Jochen Kuttler

---

**Stadt Wadern**

**"Dösterhof"**

**BEBAUUNGSPLAN**  
Stand: Satzung gem. § 10 BauGB

---

**M 1:1.000**

Bearbeitet für die Stadt Wadern, Völklingen, im März 2020